

Arteserdeckung für Erdsondenbohrungen 2010

Die KWT AG bietet der Bauherrschaft Schadendeckung für Arteserschäden:

1. Arteserdeckung

Unvorhergesehene Aufwendungen, wie namentlich die Folge- und Sanierungskosten von artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten, werden in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Bauherrschaft hat die Möglichkeit dieses Risiko (Arteserdeckung) über den Unternehmer abdecken zu lassen. Max. Deckungsbetrag Fr. 20'000.--, jeweils pro Ereignis. Dieser Versicherungsschutz wird automatisch gewährt und die Prämie in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber nicht spätestens vor Beginn der Bohrarbeiten schriftlich darauf verzichtet. Die Prämie ist in der Offerte/ Auftragsbestätigung ausgewiesen.

Die Deckung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Bauherrn infolge von Erdsondenbohrungen, welche durch die KWT AG ausgeführt werden. Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr (Dichtmachen des Bohrlochs usw.) verursacht werden. Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen die in einer Tätigkeit bestehen, welche zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Beheben von Mängeln und Schäden an geleisteten Arbeiten. Nicht gedeckt sind die bis zum Eintreten eines Schadensereignisses geleisteten regulären Arbeiten und Leistungen, sowie allfällige Mehrkosten wegen Abbruch der Arbeiten vor Fertigstellung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Drittschäden bauseitig durch eine entsprechende Versicherung abzudecken sind. Für allfällige Folgeschäden gegenüber Dritten haftet grundsätzlich der Bauherr im Sinne von ZGB 679 und OR 58. Die KWT AG kann für Arteserschäden an Drittpersonen keine Haftung übernehmen.

2. Versicherte Leistungen

Die Deckungssumme pro Schadenereignis beträgt Fr.25'000.-, wobei alle auf ein und derselben Baustelle durch die Bohrarbeiten verursachten Sachschäden und Schadenverhütungskosten als ein Schadenereignis gelten.

3. Selbstbehalt

Der Bauherr hat keinen Selbstbehalt zu tragen.

4. Dauer der Versicherung

Die Versicherung erlischt ohne Kündigung mit Beendigung der Erdwärmesonden- Bohrungen.

5. Prämie

Gemäss Auftragsbestätigung. Diese wird von der KWT AG erhoben.

6. Rückgriff auf die Bauherrschaft

Die KWT AG behält sich bei Schäden, die auf eigene Arbeiten oder Materiallieferungen des Bauherrn zurückzuführen sind, das Rückgriffsrecht vor.

7. Verlagsgrundlagen

Vertragsgrundlagen bilden die allgemeinen, ergänzenden und besonderen Vertragsbestimmungen der KWT AG:

- Offerte und Auftragsbestätigung
- Allgemeine Lieferbedingungen der KWT AG
- Bohr und Lieferbedingungen für Erdsondenbohrungen der KWT AG

3076 Worb, Datum der Offerte

KWT Kälte- Wärmetechnik AG